

Städtische Prozessionen zwischen repräsentativer Öffentlichkeit, Teilhabe und Publikum (S. 435–459), schildert in steter Auseinandersetzung mit Habermas' Strukturwandel und Öffentlichkeit spätm. Prozessionen mit ihren begleitenden Regularien als „Kommunikationsfeld, in dem Ordnung und Herrschaft ausgefochten und hergestellt wurden“ (S. 458). – Hildegard Elisabeth KELLER, Von ehelicher Privation zu erotischer Privatheit? Zur Allegorese der Geschlechterbeziehung in *Christus und die minnende Seele* (S. 461–498, 4 Abb.), interpretiert vor allem den aus dem späten 15. Jh. datierenden und dem Konstanzer Raum entstammenden Minnedialog, der bis dato „eine forschungsgeschichtliche Winkel-existenz“ (S. 463 Anm. 5) führte. – Mireille VINCENT-CASSY, *Dedans et dehors: les domestiques à la fin du Moyen Age* (S. 499–525). – Christian KIENING, Privatheit und Innerlichkeit. Figuren des Todes an der Schwelle zur Neuzeit (S. 527–548, 7 Abb.). – Lothar BORNSCHEUER, Soziale und transzendente ‚Privatisierung‘ in der frühneuzeitlichen Literatur zum reichen Mann (S. 549–573). – Sechs Beiträge sind der abschließenden „rechtliche(n) und politische(n) Dimension“ gewidmet: Nikolaus STAUBACH, *Quasi semper in publico*. Öffentlichkeit als Funktions- und Kommunikationsraum karolingischer Königsherrschaft (S. 577–608), greift in der Substanz wohlvertraute Grundprinzipien karolingischer Herrscherethik auf, widmet sich ausführlich dem aus Hinkmars Feder stammenden Synodalschreiben von Quierzy 858 (MGH Conc. 3 Nr. 41 S. 403–427) und übertreibt (anlaßgebunden?) Hinkmars „Konzept der ‚Öffentlichkeit‘“, wenn er schreibt: „Die von Hinkmar durch Bilder und Metaphern eindringlich erläuterte ‚Öffentlichkeit des Herrschers‘ läßt sich dabei nicht auf den fiktiv-abstrakten Bedeutungsgehalt politischer Transpersonalität reduzieren, der ihr nach neuzeitlicher Staatstheorie zukommt, sondern umfaßt ebenso den Bereich symbolischer Kommunikation, ästhetischer Wahrnehmung und ethisch-religiöser Orientierung, sie ist sozial-integrativ, in ihrer medialen Reichweite uneingeschränkt und generiert kollektive Vorstellungen und Verhaltensweisen“ (S. 603 f.). – Rüdiger BRANDT, *Fama volante – publica inspectio – populo moribus acceptus*. Vorstellungen von Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit in den *Casus Sancti Galli* Ekkehards IV. (S. 609–628), bietet eine gefällige und gediegene Interpretation ‚öffentlichkeitsrelevanter‘ Elemente aus den *Casus Sancti Galli*, ohne freilich zu grundlegend neuen Einsichten zu gelangen, es sei denn, man nähme diese dafür: „Insofern stehen die CSG für beides: für das Bekenntnis des Mittelalters zu schroffen Normen ebenso wie für seine hohe Flexibilität, Differenzierungsfähigkeit und Praxisorientiertheit“ (S. 628). – Peter LANDAU, Die Anfänge der Unterscheidung von *ius publicum* und *ius privatum* in der Geschichte des kanonischen Rechts (S. 629–638), legt dar, daß in der Kanonistik unter *ius publicum* die schriftlich niedergelegte Rechtsordnung und unter *ius privatum* „ein subjektives Nutzungs- und Verfügungsrecht innerhalb einer Rechtsordnung des *ius publicum*“ verstanden wurde. – Gisela DROSSBACH, Hof ohne Herrschaft? „Haus“ und „Hof“ in den *Leges Palatinae* König Jakobs III. von Mallorca und in der *Yconomica* Konrads von Megenberg (S. 639–669), widerlegt – *horribile dictu!* – auf Grund des Vergleichs der „zwei quantitativ umfangreichsten Hofbeschreibungen des Mittelalters“ (S. 640) die Habermas'sche These, „Öffentlichkeit als eigener, von einer privaten Sphäre geschiedener Bereich“ lasse sich „für die feudale Gesellschaft des hohen Mittelalters soziologisch ... nicht nachweisen“ (S. 660) und schließt mit der nicht eben leicht begreifbaren Feststellung, „der